



## Presseinformation

Weilheim; 12.07.2022

Verantwortlich: BD Korbinian Zanker

### Presseinformation zum Anlegen von Gewässerrandstreifen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Ab sofort beginnt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim im Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit der Erstellung der Gewässerrandstreifenkulisse für die Gewässer 3. Ordnung.

In den nächsten vier Monaten werden auf einer Länge von rund 2.440 km die Gewässer vor Ort durch ein Expertenteam aus Biologen und Umweltingenieuren in Augenschein genommen. Im Weiteren folgt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Die bisher kartierten Gewässerrandstreifenkulissen für die Landkreise Weilheim-Schongau, Starnberg und Landsberg am Lech wurden bereits auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim unter dem Link [Gewässerrandstreifen WWA Weilheim - Wasserwirtschaftsamt Weilheim \(bayern.de\)](http://www.wasserwirtschaftsamt-weilheim.de) vorab veröffentlicht. Hier finden sich auch weitere, vertiefte Informationsmöglichkeiten.

Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Gewässerschutz und prägen darüber hinaus maßgeblich das Landschaftsbild. Seit dem 1. August 2019 besteht laut Bayerischem Naturschutzgesetz (Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG) ein gesetzliches Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung auf diesen Randstreifen.

Daher müssen an eindeutig erkennbaren natürlichen Gewässern wie Bächen oder Flüssen seither Gewässerrandstreifen angelegt werden. Dies gilt auch im Falle von nur zeitweiliger Wasserführung wie dies beispielsweise bei Wildbächen häufig zu beobachten ist.

Die größeren Gewässer, also die Gewässer 1. und 2. Ordnung, wurden im Amtsbezirk bereits überprüft. Die Hinweiskarte für diese Gewässer wurde am 25.06.2020 im Umweltatlas Bayern veröffentlicht.

Bei Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern, die nicht ohne Zweifel als Gewässer zu erkennen sind, wird die Notwendigkeit zum Anlegen eines Gewässerrandstreifens vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim überprüft und in einer entsprechenden Hinweiskarte dargestellt. Die Begehungen hierzu dienen der Klärung der Randstreifenpflicht und bieten somit auch Hilfestellung und Planungssicherheit für Landwirte und gewerbliche gartenbauliche Nutzer. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen.



Von den betroffenen Landnutzern kann bis sechs Wochen nach Veröffentlichung der Gewässerrandstreifenkulisse auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim Einspruch gegen strittige Bestandteile erhoben werden. Hierzu wird nach Abschluss der Kartierungsarbeiten eine weitere Information erfolgen. Eine abschließende Entscheidung erfolgt in diesen Fällen nach einer erneuten Überprüfung im Beisein der Betroffenen.

Die aktualisierten Hinweiskarten werden rechtzeitig jeweils bis spätestens zum 1. Juli des Folgejahres auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes und im Umweltatlas Bayern unter dem Link

[https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_gewaesserbewirtschaftung\\_ftz/index.html?lang=de&layers=wrrl vt 90,wrrl vt 91&activeTool=lfu\\_mycontentstoggletool](https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_gewaesserbewirtschaftung_ftz/index.html?lang=de&layers=wrrl vt 90,wrrl vt 91&activeTool=lfu_mycontentstoggletool)

zu finden sein.

Im Umweltatlas kann man ebenfalls einen Überblick über die Prüfkulisse für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen gewinnen und anhand der Landkreise Weilheim-Schongau und Starnberg, in denen die Randstreifenpflicht bereits verbindlich ist, die fertige Kulisse in Augenschein nehmen.